

II.

Aufnahme-Bestimmungen.

A. Ordentliche Studierende*).

§ 1. Deutsche und Ausländer werden als ordentliche Studierende aufgenommen auf Grund des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule oder der Königlich Sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz**).

§ 2. Im Auslande vorgebildete Deutsche und Ausländer werden als ordentliche Studierende zugelassen, wenn sie ein Reifezeugnis einer in dem betreffenden Lande staatlich anerkannten Lehranstalt beibringen. Dieses Zeugnis muss in dem betreffenden Lande zum Eintritt als Studierender in eine Universität oder Technische Hochschule berechtigen und von Grossherzoglichem Ministerium des Innern mit den in § 1 geforderten deutschen Reifezeugnissen als gleichwertig anerkannt sein.

§ 3. Ausserdem werden als ordentliche Studierende Pharmazeuten aufgenommen, wenn sie die für die staatliche Prüfung vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

B. Ausserordentliche Studierende. †) ***)

§ 4. Reichsinländer können als ausserordentliche Studierende aufgenommen werden, wenn sie entweder:

*) Denjenigen, welche Maschinenbau, Papieringenieurwesen oder Elektrotechnik studieren wollen, wird eine mindestens einjährige praktische Werkstatt-Tätigkeit, den in die Abteilungen für Architektur und Ingenieurwesen Eintretenden eine praktische Arbeitszeit von mindestens 8 Wochen auf einer Baustelle vor der Studienzeit dringend empfohlen. Diese praktische Tätigkeit ist für die Studierenden der Architektur und des Bauingenieurwesens Vorbedingung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung, für die Studierenden des Maschinenbaues, des Papieringenieurwesens und der Elektrotechnik Vorbedingung für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung. (Siehe Diplomprüfungs-Ordnung und Seite 76—81 des Programms.)

**) In gleicher Weise sind Deutsche und Ausländer, die das Reifezeugnis einer vormaligen Königlich Bayerischen Industrieschule besitzen, zum Eintritt als ordentliche Studierende berechtigt.

†) Über die Forderung einer praktischen Tätigkeit für die Zulassung zur Fachprüfung siehe die Fachprüfungs-Ordnung jeder Abteilung.

***) Zum Verständnis der Vorträge in der Mathematik sind diejenigen Kenntnisse erforderlich, die dem Lehrziel eines humanistischen Gymnasiums entsprechen.